

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (in kommunaler Trägerschaft) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Großlohra

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 und 47 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 11 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Großlohra hat der Gemeinderat der Gemeinde Großlohra in seiner Sitzung am 11.04.2018 die folgende Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (in kommunaler Trägerschaft) und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

1. § 2 (Gebührenerhebung) erhält folgende Neufassung

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Großlohra erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Versorgung mit Getränken der Kinder in der Kindertageseinrichtung Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a hinzugefügt

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtiger Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tage vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

3. § 5 (Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten) erhält folgende Neufassung

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungskosten sind quartalsweise zu entrichten.
- (3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat und die Verpflegungskosten sind quartalsweise fällig und an die Kasse der Gemeinde Großlohra zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungskosten direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

4. § 6 (Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten) erhält folgende Neufassung

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Erhält das Kind in der Tageseinrichtung für Kinder eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben.
 1. Für die Verpflegung mit einem warmen Mittagessen sind pro Tag die tatsächlichen Portionskosten (Rechnung des Anbieters) an den Anbieter zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt direkt durch den Anbieter. Der Portionspreis wird in der abzuschließenden Betreuungsvereinbarung festgelegt.
 2. Für die Versorgung mit Getränken und Ausgestaltung besonderer Anlässe (Ostern, Kindertag, Zuckertütenfest, Weihnachten u. ä.) sind pro Tag zu entrichten **0,25 €**
Die Abrechnung erfolgt quartalsweise durch den Träger. Am Quartalsende werden die tatsächlichen Verpflegungskosten entsprechend der Anwesenheit des Kindes durch die Kindertageseinrichtung ermittelt und durch Bescheid festgesetzt. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftinzug erfolgen.
- (2) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Sollten die Verpflegungskosten nicht entsprechend der Bestimmungen des Abs. 2 entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2018 in Kraft

Ausfertigungsvermerk

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Gemeinderates der Gemeinde Großlohra sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, 25.06.2018

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Großlohra geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Die rechtsaufsichtliche Eingangsbestätigung der Gebührensatzung über die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Großlohra (Beschluss-Nr.:76-21/2018) erfolgte gemäß § 2 Abs. 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) mit Schreiben des Landratsamtes Nordhausen vom 19.06.2018, eingegangen am 25.06.2018 unter AZ 15/092.6/Rie.

Gemeinde Großlohra
Großlohra, den 25.06.2018

(S I E G E L)

S C H Ä F E R
Bürgermeister

**Die Bekanntmachung erfolgt im Hainleite Journal (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Hainleite“) Nummer: 4 (23. Jahrgang) vom 25.07.2018.
Tag der öffentlichen Bekanntgabe**